



Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung das nachstehende

Reglement

über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Oberentfelden

I. Behörden und Verwaltung

§ 1

Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2

Zivilstandsamt

Dem Zivilstandsamt obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallmeldungen;
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen;
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier.

§ 3

Bauverwaltung

Der Bauverwaltung obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes;
- Führung des Bestattungsregisters und des Beisetzungsplanes;
- Ueberwachung der Aufstellung von Grabmälern;
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

§ 4

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Bauverwaltung und des Zivilstandsamtes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattung

§ 5

Anspruch auf
Bestattung

Im Friedhof können beigesetzt werden:

a) Verstorbene Einwohner von Oberentfelden

b) Mit Bewilligung des Gemeinderates:

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Oberentfelden hatten (z.B. Bürger von Oberentfelden, langjähriger Wohnsitz in Oberentfelden, Eltern oder Kinder wohnhaft in Oberentfelden).

§ 6

Pflicht zur
Anmeldung eines
Todesfalls

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

§ 7

Anordnung und
Zeitpunkt der
Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes bzw. der Bestattungsbewilligung des Sterbeortes ist.

Das Zivilstandsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen die Abdankung und Beisetzung fest. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 14.00 Uhr statt.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. Erdbestattungen können über die Oster-, Weihnachts- und Neujahrsfesttage ausnahmsweise an Samstagen erfolgen.

§ 8

Einsargung

Das Einsargen und das Ueberführen der Leiche erfolgt auf Anordnung des Zivilstandsamtes durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Bestattungsinstitut.

Ueberführung und Aufbahrung der Leiche

Die Ueberführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes oder des Krematoriums soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald erfolgen.

Der Aufbahrungsraum ist nach Absprache mit der Bauverwaltung zugänglich.

§ 9

Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

§ 10

Form der Bestattung

Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

§ 11

Abdankungsfeier

Ueber die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Das Zivilstandsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig bei ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen.

§ 12

Erdbestattungen

Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Abdankung zum Grab geführt und beigesetzt.

§ 13

Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert.

Auf ausdrücklichen Wunsch können Totgeburten im Grab von Angehörigen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens zehn Jahre dauert, oder in einem Kindergrab beigesetzt werden.

§ 14

- Kremation Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.
- Urnenbeisetzung Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Zivilstandsamt direkt zu regeln. Sie findet in der Regel im Anschluss an die Abdankung statt. Auf Wunsch kann sie auf einen anderen Zeitpunkt zwischen 9.00 und 11.00 Uhr beziehungsweise 13.30 und 16.00 Uhr festgesetzt werden.
- Ist weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 15

- Kostentragung a) Für verstorbene Einwohner von Oberentfelden trägt die Gemeinde die Kosten für
- die Ueberführung der Leiche innerhalb des Bezirks;
 - die Benützung von Kühlraum und Schauzelle;
 - ein Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung;
 - die Benützung des Gemeinschaftsgrabes;
 - die Kremation inkl. Urne.
- b) Stirbt ein Einwohner von Oberentfelden auswärts, so ersetzt die Gemeinde die auswärtige Kremation im Rahmen ihrer Ansätze, sofern die Urne im Friedhof Oberentfelden beigesetzt wird. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- c) Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.
- Mittellos
Verstorbene d) Die Leistungen für die Bestattung mittellos Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Oberentfelden.

Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

2. Grabstätten

§ 17

Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener;
- Reihengräber für Kinder;
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Abmessungen der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 18

Erdbestattungen/
Reihengräber

Für die Beisetzung werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Art von Reihengräbern zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber für Kinder bis und mit 6. Altersjahr
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Altersjahr

In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigetzten Urnen auf ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

- § 19
- Kindergrab Auf dem Kindergrab können sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern bis und mit 6. Altersjahr erfolgen.
- § 20
- Urnengrabstätten Für die Beisetzung von Urnen stehen Reihengräber sowie das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.
- Die Kosten für eine allfällige Verlegung von Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.
- § 21
- Benützungsdauer/
Ruhezeit Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.
- Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.
- Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.
- § 22
- Räumung von
Gräbern Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberentfelden publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.
- Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.
- § 23
- Grabfunde Finden sich beim Oeffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

3. Grabdenkmal

- § 24
- Einheitliches Grabkreuz
- Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Nachname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.
- § 25
- Allgemeines
- Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
- § 26
- Bewilligungspflicht
- Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- § 27
- Gesuch
- Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabdenkmals im Maßstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten genau einzutragen sind.
- § 28
- Bewilligung
- Bewilligungsinstanz ist die Bauverwaltung.
- Zu widerhandlung
- Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zu widerhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.
- § 29
- Werkstoffe
- Als Werkstoff können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden.

§ 30

Abmessungen der
Grabdenkmäler

Bei den nachstehend aufgeführten Massen handelt es sich um Minimal- und Maximalangaben.

	Max. Höhe cm	Max. Tiefe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm
<u>Erdbestattungen</u>				
Erwachsene				
- stehend	110		60	14
- liegend		60	45	8
Kinder				
- stehend	80		45	12
- liegend		40	35	5
<u>Urnenbestattungen</u>				
- stehend	100		55	14
- liegend		50	40	8

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

§ 31

Ausnahmen

Die Bauverwaltung kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der §§ 29 - 30 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 32

Zeitpunkt der
Errichtung;
Sargreihengräber

Grabdenkmäler dürfen auf Sargreihengräbern erst errichtet werden, wenn seit der Bestattung neun Monate vergangen sind.

Urnengräber

Auf Urnengräbern dürfen Grabdenkmäler unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden.

§ 33

Arbeiten im
Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind der Bauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie während einer Abdankung nicht ausgeführt werden.

§ 34

Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Bauverwaltung in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Entfernung
bestehender
Grabmäler

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhefrist ist nicht gestattet.

4. Bepflanzung der Gräber

§ 35

Kranzständer

Bei Bestattungen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

Anpflanzung
Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Angehörige, welche das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können durch eine vom Gemeinderat festzusetzende pauschale Abgeltung die Unterhaltungspflicht an die Gemeinde abtreten.

§ 36

Art der
Anpflanzung

Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten.

Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

§ 37

Pflege des
Grabschmuckes

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Bauverwaltung angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch die Bauverwaltung ausgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38

Gebühren

Die von den Angehörigen zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 39

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

§ 40

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Bauverwaltung zu melden.

§ 41

Strafbestimmungen

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 42

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 15. Oktober 1958.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 1993.

Rechtskräftig geworden am 24. Januar 1994.

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

B. Treier

M. Haudenschild

Gebührentarif

zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen
der Gemeinde Oberentfelden vom 10. Dezember 1993

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Grabplatzgebühren		
1.1 Erdbestattungsgrab	Fr. --.--	Fr. 2'500.--
1.2 Kindergrab	Fr. --.--	Fr. 1'000.--
1.3 Urnengrab	Fr. --.--	Fr. 1'000.--
1.4 Urne in bestehendes Grab	Fr. --.--	Fr. 100.--
1.5 Gemeinschaftsgrab	Fr. --.--	Fr. 500.--
2. Friedhofgärtner (Graböffnung, Beisetzung, etc.)		
2.1 Erdbestattung	Fr. --.--	Fr. 1'500.--
2.2 Kindergrab	Fr. --.--	Fr. 500.--
2.3 Urnenbestattung	Fr. --.--	Fr. 250.--
3. Grabkreuz	Fr. --.--	Fr. 100.--
4. Urnenausgrabungen	nach Aufwand	nach Aufwand
5. Umbestattung und Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand